

Franz Gratzer
Untere Augartenstraße 21
1020 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Wien, 15. Jänner 2010

**Anmerkungen zum Bundesgesetzesentwurf der Novelle des
Telekommunikationsgesetzes 2003 hinsichtlich der Umsetzung
der EU-Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung**

Grundrechtsverletzung ohne Sicherheitszuwachs

Vorratsdatenspeicherung ist einen essentieller Einschnitt gegenüber bürgerlichen Freiheitsrechten.

Internationaler Terrorismus und organisierte Kriminalität kann über die vorgeschlagene Vorratsdatenspeicherung nicht behindert werden. Die Erhebung großer Datenmengen über unbescholtene Bürger ohne irgendwelche Verdachtsmomente sind sinnlos. Solche Informationen zu verarbeiten und rechtschaffene Bürger dem Risiko auszusetzen, dass deren persönliches Leben massiv durchleuchtet wird., kann keine geeignete Reaktion auf abstrakte Sicherheitsrisiken sein.

Über den Sinn der Richtlinie geht der vorgelegte Entwurf insoweit beträchtlich hinaus, dass er sich nicht auf Datenzugriffe bei tatsächlicher organisierter Kriminalität beschränkt, sondern undifferenziert und unklar bei „schweren Straftaten“ zugegriffen werden soll. Mit EU-Recht lässt sich der vorgelegte Entwurf nicht rechtfertigen, vielmehr bekundet er den Willen des österreichischen Gesetzgebers zur exzessiven Überwachung des Privatlebens seiner Bürger in allen Lebensbereichen.

Dieser Entwurf soll generell die Zustimmung zu verweigert werden und in einem allfälligen Verfahren vor dem EuGH unter Hinweis auf die seit 1. Dezember 2009 geltenden EU-Grundrechtscharta, den Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der verfassungsgesetzlich garantierten Grund- und Freiheitsrechte auf eine Aufhebung der EG-Richtlinie 2006/24/EG hinzugearbeitet werden.